

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Otterndorf (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 19. November 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Otterndorf erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG).

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der von der Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist und der über eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Waschgelegenheit, ein Bad oder eine Dusche und eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt. Eine planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohnschiffe, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt.
- (6) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.
- (7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen

Gründen zur Verfügung gestellt werden,

b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

c) Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung behinderter Personen dienen,

d) Wohnungen, in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen,

e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).

### **§ 3 Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die in der Stadt Otterndorf eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist,

a) jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder

b) jede Wohnungsmieterin oder jeder Wohnungsmieter oder

c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in den Buchstaben a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde oder

d) jeder/r sonstige Dauernutzungsberechtigte/r

dem/der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung zusteht.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

### **§ 4 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreit sind verheiratete Personen,

a) die nicht dauernd getrennt leben und

b) die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben und

c) deren gemeinsame Hauptwohnung sich außerhalb des Gebietes der Stadt Otterndorf befindet und

d) das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre.

Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Steuerbefreit sind Personen,

- a) die in der Wohnung ihrer lebenden Eltern,
- b) die in der Wohnung eines lebenden Elternteils oder
- c) in der Wohnung eines anderen lebenden Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Abgabenordnung eine Zweitwohnung innehaben und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen.

(4) Steuerbefreit sind Personen, deren Zweitwohnung sich in demselben Gebäude wie die Hauptwohnung befindet.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Sie beginnt mit dem Datum des Innehabens der Zweitwohnung und endet mit dem Datum der Aufgabe des Innehabens der Zweitwohnung.

(2) Die Steuerschuld beginnt mit dem ersten des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, auf den ersten eines Monats, beginnt die Steuerschuld an diesem Tag.

(3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder aufgegeben hat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

## **§ 6**

### **Besteuerungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. In Fällen des Satz 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.

(2) Die Stadt Otterndorf setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, soweit im Zweitwohnungssteuerbescheid kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides zu entrichten

(4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber/in einer Zweitwohnung, kann die Gesamtsteuer auf Antrag durch die Anzahl der Inhaber/innen geteilt und für die einzelnen Personen entsprechend anteilig festgesetzt werden. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand der Zweitwohnung (Bemessungsgrundlage in Euro) oder bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohnschiffen, Wohn-

und Campingwagen nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete, multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 8.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist die auf Grund des Mietvertrags im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, wie zum Beispiel Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins oder Leibrente.

(3) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung des Wohnraumes, Aufwendungen für Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen im nachfolgenden Umfang vorzunehmen:

- a. für Teilmöblierung 10 vom Hundert,
- b. für Vollmöblierung 30 vom Hundert,
- c. für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 vom Hundert,
- d. für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 vom Hundert und
- e. für Stellplatz oder Garage 5 vom Hundert.

(4) In den Fällen des § 2 Absatz 6 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen oder den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt.

(5) Für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird von der Stadt Otterndorf in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Grundlage hierfür bildet der vom „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein im Landkreis Cuxhaven e.V. von 1896“ und dem „Deutschen Mieterbund Cuxhaven, Stadt und Landkreis e.V.“ herausgegebene Mietspiegel für den Landkreis Cuxhaven, welcher ohne Abzüge für die Stadt Otterndorf anzuwenden ist. Die bei der Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung, ergebende Wohnfläche.

(6) Die Wohnfläche ist auf volle qm abzurunden.

(7) Die Bemessungsgrundlage (jährlicher Mietaufwand) ist auf volle Euro abzurunden.

(8) Der jährliche Nutzungsfaktor (Verfügungsgrad) der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere a) bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Tagen oder	1,0

	b) bei nachträglich nachgewiesener (Eigen-)Vermietung mit weniger als 304 Tagen.	
2	a) Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 62 Tagen <u>oder</u> b) nachträglich nachgewiesene (Eigen-)Vermietung mit mehr als 303 bis 322 Tagen.	0,8
3	a) Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Tagen <u>oder</u> b) nachträglich nachgewiesene (Eigen-)Vermietung mit mehr als 322 bis 344 Tagen.	0,6
4	a) Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Tagen <u>oder</u> b) nachträglich nachgewiesene (Eigen-)Vermietung mit mehr als 344 Tagen	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung a) bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung b) bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt <u>oder</u> c) bei einer nachgewiesenen ganzjährigen (Eigen-)Vermietung <u>oder</u> d) bei einer nachgewiesenen reinen Kapitalanlage	0,0

(9) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für den persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familie zum ersten des folgenden Kalendermonats beziehungsweise beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Absatz 8. Eine zu viel gezahlte Zweit- Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als (Eigen-) Vermietungszeiten belegt sind.

## **§ 8 Steuersatz und Steuerberechnung**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 vom Hundert des Steuermaßstabes nach § 7.

(2) Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 7, multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach § 7 Absatz 8 und dem Steuersatz nach § 8 Absatz 1.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Otterndorf innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen und durch geeigneten Nachweis zu belegen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies der Stadt Otterndorf bis zum 1. April 2025 anzuzeigen.

## **§ 10 Steuererklärung**

(1) Die steuerpflichtige Person hat bei der erstmaligen Meldung einer Zweitwohnung innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Sofern im Rahmen der Einführung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Otterndorf eine Erklärung abgegeben wurde, gilt dies als Steuerklärung nach Satz 1. Danach ist jährlich eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. März eines Jahres für das Vorjahr einzureichen, sofern eine Änderung im Steuermaßstab nach § 7 eingetreten ist. Unbeschadet der sich aus § 9 ergebenden Verpflichtung kann die Stadtverwaltung Otterndorf jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Otterndorf, auch ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie eine Zweitwohnung innehat.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Nachweise und Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, der Stadt Otterndorf alle für die Steuererhebung relevanten Tatbestände, wie zum Beispiel Nettokaltmiete, Wohnfläche, Art der Nutzung, Baujahr, Ausstattungsmerkmale etc., vollständig und wahrheitsgemäß innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung (Steuererklärung) ist eigenhändig zu unterzeichnen und die gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

(4) Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt grundsätzlich die Anschrift der Hauptwohnung, es sei denn, die steuerpflichtige Person gibt in der Steuererklärung eine abweichende inländische Anschrift für die Bekanntgabe an.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 dieser Satzung, ist dies von der nebenwohnungsinhabenden Person mit der Steuererklärung zu erklären, die hierfür maßgeblichen Umstände sind anzugeben und durch geeignete Nachweise zu belegen.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter**

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Dritte – andere Personen und Firmen -, wie zum Beispiel Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Verpächter, Vermietungsagenturen oder Hotelbetriebe etc. auf Anfrage zur Mitteilung über die steuerpflichtige Person und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände im Sinne von § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung verpflichtet.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. entgegen § 9 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe der Stadt Otterndorf nicht oder nicht innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzeigt,
- b. entgegen § 9 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe nicht durch geeignete Nachweise belegt,
- c. entgegen § 9 Absatz 2 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht bis zum 1. April 2025 anzeigt,
- d. entgegen § 10 Absatz 1 dem Steueramt der Stadt Otterndorf innerhalb eines Monats nach Aufforderung die auf dem von der Stadt Otterndorf herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung (Steuererklärung) nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgibt,
- e. entgegen § 10 Absatz 2 und 3 die erforderlichen geeigneten Nachweise mit den detaillierten steuerrelevanten Angaben nicht einreicht oder auf Anforderung der Stadt Otterndorf nicht einreicht, dies gilt auch bei Änderung der steuerrelevanten Tatbestände,
- f. entgegen § 10 Absatz 5 die maßgeblichen Umstände nicht angibt,
- g. entgegen § 10 Absatz 5 die maßgeblichen Umstände nicht durch geeignete Nachweise belegt.
- h. entgegen § 10 Absatz 1 dem Steueramt der Stadt Otterndorf Veränderungen zum Vorjahr bis zum 31. März eines Jahres auf dem von der Stadt Otterndorf herausgegebenen Vordruck mit den geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt. Dies bezieht sich auch auf eine Veränderung des Steuermaßstabes nach § 7.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

(1) Die Meldebehörde (zuständige Stelle für das Einwohnermeldewesen der Stadt) übermittelt der Steuerbehörde (zuständige Stelle für die Steuerfestsetzung und -erhebung der Stadt) zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Anschrift der Nebenwohnung,
7. Tag des Einzugs,
8. Anschrift der Hauptwohnung,
9. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke,
10. Familienstand, bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern das Datum der Eheschließung / Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Errichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz (1) genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Otterndorf bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Otterndorf gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Otterndorf und anderen Städten und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Otterndorf, den 19. November 2024

Claus Johannßen  
Bürgermeister

Frank Thielebeule  
Stadtdirektor